

Gemeinde Schkopau

Amtsblatt

Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau



Nummer 15 / 2025

ausgegeben am: 09.04.2025

Inhalt:

Bekanntmachung der Einladung zu der Sitzung des Ortschaftsrates
Raßnitz der Gemeinde Schkopau am 28.04.2025 Seite: 2

Öffentliche Bekanntgabe des Ref. Immissionsschutz, Genehmigung,
Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 UVPG im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der DOW
Olefverbund GmbH in 06258 Schkopau auf die Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der
Dispersionsanlage in 06258 Schkopau, Saalekreis Seite: 3

Impressum Seite: 1

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau

Herausgeber:

Der Bürgermeister
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18, 06258 Schkopau
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510

Verantwortlich:

Sekretariat
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510
E-Mail: info@gemeinde-schkopau.de

Druck / Layout:

Gemeinde Schkopau

Bezugsbedingungen:

Es kann abonniert werden. Das Jahresabonnement kostet 47,50 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.



**Gemeinde Schkopau
Ortsteil Raßnitz
Die Ortsbürgermeisterin**

Gemeinde Schkopau, Fischerwinkel 14, OT Raßnitz, 06258 Schkopau

An alle Ortschaftsräte des OT Raßnitz

Raßnitz, den 06.04.2025

E i n l a d u n g

**Zu der 7. Sitzung des Ortschaftsrates Raßnitz
am 28.04.2025 um 18.00 Uhr, im Bürgerbüro Raßnitz, Fischerwinkel 14 in 06258 Schkopau lade
ich herzlich ein.**

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil

- TOP 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3. Entscheidung über die Einwendungen zu der Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 6. Sitzung vom 10.03.2025 (öffentlicher Teil)
- TOP 4. Einwohnerfragestunde
- TOP 5. Protokollkontrolle
- TOP 6. Beratung und Beschlussfassung zu Änderungsvorschlägen der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Schkopau – ist als Entwurf zur Änderung beigefügt-
- TOP 7. Maßnahmen von finanzieller Bedeutung- Liste der Vorschläge zur Berücksichtigung im Haushalt der Gemeinde Schkopau
- TOP 8. Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schkopau – Änderungsvorschläge/ Ergänzungen des OR Raßnitz
- TOP 9. Beratung und Beschlussfassung zur Aufteilung der Ortsbürgermeistermittel 2026
- TOP 10. Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung des Ortsteilbudgets 2026
- TOP 11. Anfragen/Anregungen
- TOP 12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

II. nichtöffentlicher Teil

- TOP 13. Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 14. Entscheidung über die Einwendungen zu der Niederschrift und Beschlussfassung über die Niederschrift der 6. Sitzung vom 10.03.2025 (nichtöffentlicher Teil)
- TOP 15. Anfragen / Anregungen
- TOP 16. Schließung der Sitzung

Dana Ewald
Ortsbürgermeisterin



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der DOW Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Dispersionsanlage in 06258 Schkopau, Saalekreis.

Die DOW Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau beantragte mit Schreiben vom 17.12.2024 (Posteingang 17.12.2024) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Dispersionsanlage

**hier: Erhöhung der Reaktorkapazität von 24 kt/ a
auf 33 kt/ a Dispersion (fest) und
der Trocknerkapazität auf 35 kt/ a**

auf dem Grundstück in **06258 Schkopau**,

Gemarkung: Schkopau,
Flur: 1 und 4,
Flurstücke: 442, 421 und 422,

Gemarkung: Korbetha,
Flur: 1,
Flurstücke: 221 und 222.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- **Schutzzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:**
Durch die Änderung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten. Die Immissionsprognose bestätigt, dass die durch das Vorhaben verursachten Emissionen an Luftschadstoffen weit unter den zulässigen Grenzwerten bleiben und keine relevanten Belastungen entstehen. Zudem führen die geplanten Änderungen an der Anlage zu keinen zusätzlichen Schallemissionen oder einer Änderung der Sicherheitsmaßnahmen, wodurch der bestehende Schutzstandard erhalten bleibt.
- **Schutzzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche:**
Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten. Da keine baulichen Veränderungen erforderlich sind, bleibt der Naturraum

unberührt, und es kommt zu keiner zusätzlichen Flächenversiegelung. Aufgrund der großen Abstände zu Schutzgebieten sowie der geringen Emissionen sind nachteilige Auswirkungen auf geschützte Tiere, Pflanzen und NATURA 2000-Gebiete ausgeschlossen.

- **Schutzbau Wasser:**
Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzbau Wasser, da die Anlage weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Hochwasserrisikogebiet liegt. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt weiterhin nach aktuellen technischen und rechtlichen Vorgaben, wodurch Umweltrisiken vermieden werden. Das entstehende Abwasser wird gemeinsam mit dem bisherigen Abwasser in die zentrale Kläranlage geleitet, sodass eine sichere Entsorgung gewährleistet bleibt.
- **Schutzbau Klima:**
Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da die Anlage keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen (insbesondere Kohlendioxid) emittiert und mit dem Vorhaben keine großflächigen Bodenversiegelungen (> 1 ha) verbunden sind.
- **Schutzbau Boden und Fläche:**
Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzbau Boden sind daher nicht zu erwarten. Es werden keine bodenverändernden Maßnahmen durchgeführt, da keine Baumaßnahmen durchgeführt werden müssen.
- **Schutzbau Landschaft:**
Da es sich um die Erweiterung einer bestehenden Anlage innerhalb eines Industriegebietes handelt und keine baulichen Veränderungen geplant sind, sondern ausschließlich die Betriebsweise weiter optimiert wird, können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das industriell vorbelastete Landschaftsbild ausgeschlossen werden.
- **Schutzbau kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:**
Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld der Dispersionsanlage vorhandenen Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten. Es werden keine bodenverändernden Maßnahmen durchgeführt, da keine Baumaßnahmen durchgeführt werden müssen.
- **Wechselwirkungen zwischen den Schutzbauern:**
Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzbauern ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzbau. Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzbauern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.